

gung, daß der beabsichtigte Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft durch einen Bürger der DDR der Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe bedarf (§ 3 Abs. 2). Wer jedoch im Widerspruch dazu ohne die notwendige staatliche Zustimmung eine andere Staatsbürgerschaft erwirbt, kann daraus keinen Grund für die Entlassung aus der DDR-Staatsbürgerschaft ableiten.

Die Entlassung erfolgt auf Antrag des Bürgers. Sie *kann* ausgesprochen werden, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Damit ist die entscheidende Mitwirkung des sozialistischen Staates bei der Beurteilung eines Entlassungsantrages und seiner individuellen Prüfung gewährleistet. Die Entlassung wird mit dem Aushändigen einer Urkunde wirksam.

Der Widerruf der Verleihung der Staatsbürgerschaft der DDR

Die gesetzliche Regelung des Widerrufs der Verleihung der DDR-Staatsbürgerschaft (§ 12 Staatsbürgerschaftsgesetz) geht davon aus, daß die Verleihung eine Sache der Ehre ist. Von dem neuen Bürger wird erwartet, daß er sich der sozialistischen Staatsbürgerschaft würdig erweist und die grundlegenden Forderungen erfüllt, die für ihn daraus erwachsen. Die Anwendung des Widerrufs trägt Ausnahmecharakter und stellt die Korrektur einer Entscheidung dar, die entweder unter vorgespiegelten, falschen Voraussetzungen erging oder die durch grob unwürdiges Verhalten des Eingebürgerten ihre sachliche Berechtigung verloren hat. Im Widerruf der Verleihung findet das Schutzinteresse der sozialistischen Gesellschaft Ausdruck.

Hat ein Antragsteller durch falsche Angaben zu wesentlichen Fragen oder durch das Verschweigen von Tatsachen, die bei Kenntnis der wahren Lage zur Ablehnung des Antrages geführt hätten, die entscheidenden Organe getäuscht, so kann die Verleihung widerrufen werden. Eine solche wesentliche Frage kann z. B. die aktive Zugehörigkeit zu Organisationen und Dienststellen sein, deren revanchistisches und neonazistisches Wirken mit den Verfassungsgrundsätzen der DDR nicht zu vereinbaren ist. Ein Widerruf kann geboten sein, wenn der Antragsteller verschwiegen hat, daß er

einer schweren Gesetzesverletzung schuldig ist.

Die Verleihung kann auch dann widerrufen werden, wenn die dafür maßgebenden Gründe erst nach der Verleihung eingetreten sind und sich in einer groben Mißachtung der Verpflichtung äußern, die der Bürger mit der Verleihung übernommen hat. Es geht dabei nicht schlechthin um Verstöße gegen die sozialistische Staats- und Rechtsordnung, die mit den allgemeinen Mitteln der Gesetzlichkeit geahndet werden. Der Gesetzgeber hat vielmehr besonders schwerwiegende Fälle im Auge, die mit der Würde der sozialistischen Staatsbürgerschaft unvereinbar sind und die bereits unmittelbar nach der Verleihung auftreten. Der Widerruf setzt also voraus, daß der Bürger durch sein Verhalten erkennen läßt, daß er von vornherein nicht bereit war, sich als sozialistischer Staatsbürger zu bewegen.

Der Widerruf kann nur *innerhalb von fünf Jahren* nach der Verleihung ausgesprochen werden. *Der Widerruf wirkt ex nunc, d. h. bis zur Entscheidung über ihn war die verliehene Staatsbürgerschaft voll wirksam.* Der Bürger besaß bis dahin einschränkungslos alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Die Aberkennung der Staatsbürgerschaft der DDR

Die Aberkennung der Staatsbürgerschaft (§ 13 Staatsbürgerschaftsgesetz) ist die weitestgehende politisch-juristische Reaktion auf eine schwere Verletzung der Treupflicht gegenüber dem sozialistischen Staat, *dfenn mit ihr trennt sich die sozialistische Gesellschaft von der betreffenden Person.* Diese *staatsrechtliche Sanktion* gegenüber einem Bürger wird bei besonders grober Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten angewandt. Sie ist ferner nur unter der Voraussetzung möglich, daß sich der betreffende Bürger außerhalb des Gebietes der DDR aufhält.

Die Aberkennung der Staatsbürgerschaft hat weitere Wirkungen' als *die Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte*, die mit der Verurteilung wegen eines schwerwiegenden Verbrechens verbunden sein kann. Es handelt sich dabei um Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, um Verbrechen gegen die